

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 08.03.2012	Nr. 10
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
15.02.2012	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung		109
29.02.2012	<u>Gemeinde Stelle</u> Hauptsatzung		110
29.02.2012	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen		116
14.12.2011	<u>Gemeinde Toppenstedt</u> Hauptsatzung		120
14.12.2011	Aufwandsentschädigungssatzung		123
29.02.2012	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Satzung über eine Bürgerbefragung nach § 35 NKomVG - Zukunft des Freibades Tostedt -		127
29.02.2012	Kindertagesstättengebührensatzung		131
01.03.2012	<u>Ev.-luth. Johannis-Kirchgemeinde Salzhausen</u> Friedhofsgebührenordnung		142



Satzungen

Aufhebungssatzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Gemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

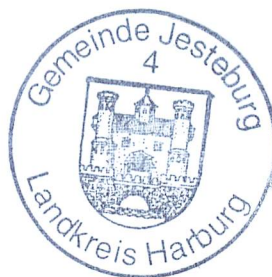
Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Gemeinde Jesteburg vom 12.10.2006 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Jesteburg, den 15.02.2012


Höper
Gemeindedirektor



Hauptsatzung der Gemeinde Stelle

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie führt den Namen „Gemeinde Stelle“ und besteht aus den Ortsteilen Stelle, Achterdeich, Ashausen, Fliegenberg, Rosenweide und Wuhlenburg.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Stelle zeigt im geteilten Schild oben in gold zwei schwarz gekreuzte und sich zugewandte Pferdeköpfe; unten in schwarz einen goldenen Rundschild mit 16 Punkten.
- (2) Die Flagge ist gold/schwarz mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel führt in der Mitte das Gemeindewappen und enthält die Unterschrift „Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg“.
- (4) Name, Wappen und Flagge dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden.

§ 3

Mitglieder des Rates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden nach den Bestimmungen des NKomVG, aus dem sich ihre Zahl ergibt, gewählt.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelperson nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen; das Recht des Rates nach § 58 Abs. 4 NKomVG bleibt unberührt.
- (3) Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige sowie für Rats- und Ausschussmitglieder richten sich nach §§ 44, 54 und 55 NKomVG. Sie werden durch Satzung geregelt.

§ 4

Aufgaben des Rates

- (1) Dem Rat obliegen alle ihm nach § 58 NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und die Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

- (2) Über die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte beschließt der Rat, soweit ihr jährliches Aufkommen voraussichtlich einen Betrag von 3.000,00 Euro überschreitet.
- (3) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat dann, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig für den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 3.000,00 Euro.
- (5) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister nach § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert 10.000,00 Euro nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wenn diese einen Vermögenswert von 3.000,00 Euro nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind die mit dem Bürgermeister abzuschließenden Verträge.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die nach dem NKomVG oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in seine Zuständigkeit fallen, insbesondere gehören hierzu die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie die Einladung der Ratsausschüsse.
- (2) Für die Teilnahme des Bürgermeisters an Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse gilt § 87 NKomVG.
- (3) Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Stelle, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Die stellvertretenden Bürgermeister werden vom Rat aus den Beigeordneten gewählt. Bei der Einberufung des Rates wird der Bürgermeister vom Ratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten. Für die übrigen Fälle der Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten der Gemeinde Stelle mit der allgemeinen Verwaltungsvertretung des Bürgermeisters.
- (4) Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und regelt die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Beschäftigten.
- (5) Für die Regelungen des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen unter Beachtung der Richtlinien der Verwaltungsführung, soweit der Rat diese nach § 58 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG beschlossen hat.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird in der vom Rat erlassenen Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung bestimmt auch das Verfahren der nach §§ 71 und 73 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse, soweit für diese das Gesetz nicht ein besonderes Verfahren vorschreibt.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die ihm nach § 76 NKomVG sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister (als Vorsitzenden), den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber).
- (3) Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 74 Abs. 2 NKomVG. Der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode beschließen, die Zahl der Beigeordneten um 2 zu erhöhen.
- (4) Für jeden Beigeordneten und jeden Grundmandatsinhaber ist ein Vertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes nicht dem Verwaltungsausschuss angehörende Ratsmitglied ist jedoch berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 8 Ausschüsse des Rates

- (1) Die Bildung der Ausschüsse des Rates erfolgt nach §§ 71 und 73 NKomVG.
- (2) Bei der Bildung oder Umbildung von Ausschüssen soll der Aufgabenbereich festgelegt werden, sofern er sich nicht aus der Bezeichnung des Ausschusses ergibt.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, haben dann Stimmrecht, wenn dieses im Gesetz bestimmt ist.
- (4) Die Beratungen der Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Rates. Im Übrigen gilt § 72 NKomVG.

§ 9 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem stellv. Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Rat bzw. den Verwaltungsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten. § 58 Abs. 1 NKomVG bleibt unberührt.

§ 10 Gemeindeverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamte und Beschäftigte erfüllt, deren Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bürgermeister ist.
- (2) Die Beamten auf Zeit, auf Lebenszeit und auf Probe sowie die Ehrenbeamten werden durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen.
Über die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamten auf Widerruf beschließt der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten sowie über deren Eingruppierungen ab der Entgeltgruppe 9 TVöD beschließt der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister.

§ 11 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 13 mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Stelle zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurück zu geben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.)
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gegeben.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen u.a. auch über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Stelle. Die Aushangdauer beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungskästen sind aktenkundig zu machen.

Amtliche Bekanntmachungskästen der Gemeinde Stelle sind aufgestellt in den Ortsteilen

Stelle:	Vor dem Rathaus, Unter den Linden 18 Uhlenhorst, am Bahnhof Ecke Stettiner Straße/Harburger Straße (K86) Ashausener Straße, gegenüber Einmündung „Am Osterfeld“;
Ashausen:	Vor dem alten Kindergarten Ashausen, Bahnhofstr. 5, Ecke Königsberger Str. /Büllhorner Weg, Ecke Büllhorner Weg/Holer Moor;
Fliegenberg:	Vor dem Feuerwehrgerätehaus;
Rosenweide:	Rosenweide 21
Achterdeich:	Gegenüber dem Haus Achterdeicher Weg 9

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Bekanntmachung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Bekanntmachung veröffentlicht werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 3 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 3 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.

§ 14

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

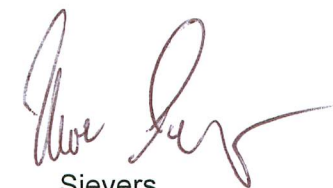
Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 28.01.2004 außer Kraft.

Stelle, den 29.02.2012



Sievers
(Bürgermeister)



Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stelle

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 57 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren sowie für sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat berechnet, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 4. Monat. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen Ansprüche. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen vierteljährlich gezahlt. Nehmen Ratsfrauen und Ratsherren an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates als Zuhörer teil, so begründet dies kein Anspruch auf Sitzungsgeld. Lässt sich ein Mitglied für einen Teil einer Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem Sitzungsteilnehmer zu, der im überwiegenden Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,-€ sowie eine pauschalierte Kostenerstattung für Papier-, Druck- und Internetkosten von monatlich 15 €.. Die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden gemäß § 5 abgegolten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 sowie der Regelung für eine Kinderbetreuung in § 8.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ein Sitzungsgeld von 20,-€ für jede Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, und Fraktionssitzungen geleistet. Die Entschädigung für Fraktionssitzungen wird dabei auf 8 Sitzungen pro Jahr festgelegt. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als 1. Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) 1. Stellv. Bürgermeister(in) 85,--€
 - b) Fraktionsvorsitzende/Gruppenvorsitzende 85,--€
 - c) 2. stellv. Bürgermeister(in), Beigeordnete, Grundmandatsinhaber im Verwaltungsausschuss 65,--€
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,--€.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend; Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden gemäß § 5 Abs. 2 erstattet.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Pauschalsätze gezahlt:
 - a) an die Beigeordneten 20,--€

- b) an die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren 15,--€
- (2) Nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten als Durchschnittssatz je Sitzung 5,--€.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaufschlag ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch der Zeitaufwand für allgemeine Vorbearbeitungen, da dieser entsprechend der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 26,--€ je angefangene Stunde begrenzt.

§ 7

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und anderer Auslagen sowie des Verdienstaufschlages) erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Stelle eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,--€. Die Zahlung entfällt, wenn die Empfängerin ununterbrochen länger als sechs Wochen verhindert ist, ihre Funktion wahrzunehmen. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht.

§ 8

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Auf Antrag werden Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten 9,--€ je angefangene Stunde und 36,--€ je Sitzung als Höchstbeträge. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

- (1) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen einschließlich der Sitzungsgelder nach § 4 werden jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Vierteljahr geleistet.
- (2) Soweit Aufwandsentschädigungen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sind, werden die Entschädigungen nach Abzug der entsprechenden Beträge geleistet.

§ 11 Nichtübertragbarkeit der Ansprüche

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlichen Tätigen der Gemeinde Stelle vom 28.01.2004 außer Kraft.

Stelle, den 29.02.2012

Sievers
(Bürgermeister)



Hauptsatzung der Gemeinde Toppenstedt

Aufgrund der § 6 und 7 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576)), hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Toppenstedt“. Sie besteht aus den Ortsteilen Toppenstedt und Tangendorf.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Salzhausen an.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel mit Gemeindewappen enthält die Umschrift „Gemeinde Toppenstedt, Landkreis Harburg“. Das Gemeindewappen zeigt: Schräg geteilt durch silbernen Wellenbalken, oben in Gold ein grüner Eichenzweig mit 3 Blättern und 2 Eicheln, unten in Blau eine goldene Scheibenfibula mit germanischer Tierfigur (Tangendorfer Fibel).

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn deren Vermögenswert 1.250,-- € übersteigt. Ausgenommen sind Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

Seite 2 von 3

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen werden im ‚Amtsblatt für den Landkreis Harburg‘ veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Toppenstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen, für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist (Absatz 3) entsprechend.

Seite 3 von 3

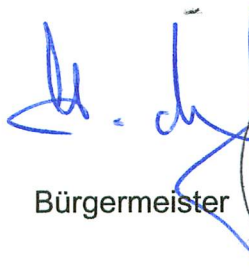
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde im Ortsteil Toppenstedt (Hauptstr. 26, Alte Lüneburger Straße und Eckernkamp 1) sowie im Ortsteil Tangendorf (Dorfstraße 1 und Dorfstraße 6) vorgenommen.
- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt drei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind.
Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.
- (4) Bekanntmachungen können parallel zur Veröffentlichung im Bekanntmachungskasten im Internet zur Einsichtnahme publiziert werden. Der Bürgermeister oder Verwaltungsausschuss entscheidet über die Veröffentlichung im Internet von Fall zu Fall bei angemessener Sinnhaftigkeit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 14. Dezember 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 20. Februar 2007 aufgehoben.
Eine Änderung und Anpassung der Hauptsatzung erfolgt ausschließlich mit Ratsbeschlusses.

Toppenstedt, den 14. Dezember 2011


Bürgermeister





Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Toppenstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der § 10, 44, 54, 58 und 71 Abs. 7 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag bzw. Zahlung eines Pauschalstundensatzes und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise, sie wird in der Mitte des jeweiligen Quartals an den Empfänger überwiesen. Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet –, seine Dienstgeschäfte zu führen, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 – 4 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

GEMEINDE TOPPENSTEDT

Ortsteile Tangendorf / Toppenstedt
Mitgliedsgemeinde der
Samtgemeinde Salzhausen

Seite 2 von 4

- (3) Ratsmitglieder, die zusätzliche Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld von 26,00 € je Sitzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 500,00 €
- b) an den 1. stellvertr. Bürgermeister 77,00 €

- 2. -

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 € je Sitzung. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die zusätzliche Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld von 31,00 € je Sitzung. Damit sind die Auslagen einschl. der Fahrkosten abgegolten. § 1 Abs. 1 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung des Protokollführers und des Archivars

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhält der ehrenamtliche Protokollführer eine Aufwandsentschädigung von 26,00 € je Sitzung, der ehrenamtliche Archivar eine Aufwandsentschädigung von 153,00 € jährlich.

§ 6 Fahrtkosten

Für die Fahrten innerhalb des Landkreises werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- an den Bürgermeister 51,00 €
- an den 1. Stellv. Bürgermeister 26,00 €

§ 7 Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags oder auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben
 - a) Ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaufschlag besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.
- (4) Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht, wenn ausschließlich ein Haushalt geführt wird und kein Verdienstaufschlag geltend gemacht wird für Zeiten der ehrenamtlichen bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags.
- (5) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch auf Verdienstaufschlag nach § 55 Abs. 1 und 2 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 €.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Auslagen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 13,00 € je Stunde begrenzt.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

Ortsteile Tangendorf / Toppenstedt
Mitgliedsgemeinde der
Samtgemeinde Salzhausen

Seite 4 von 4

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 14. Dezember 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Feb. 2007 außer Kraft.

Toppenstedt, den 14.12.2011



(H. Nottorf)
Bürgermeister



Samtgemeinde Tostedt

Satzung der Samtgemeinde Tostedt über eine Bürgerbefragung nach § 35 NKomVG -Zukunft des Freibades Tostedt-

Aufgrund der §§ 10 und 35 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass der Bürgerbefragung

Der Rat der Samtgemeinde Tostedt beabsichtigt zur Unterstützung seiner Entscheidungsfindung die Bürgerinnen und Bürger aller Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Tostedt über ihre Meinung zur „Zukunft des Freibades Tostedt“ zu befragen. Der Rat ist bei seiner Entscheidung ausdrücklich nicht an das Ergebnis der Bürgerbefragung gebunden.

§ 2

Zeit und Ort der Befragung

Die Bürgerbefragung (Abstimmung) erfolgt per Rückantwortbrief in der Zeit vom

01. Mai 2012 bis zum 31. Mai 2012.

Der Rückantwortbrief kann per Post zurück gesandt werden oder persönlich bei der Samtgemeindeverwaltung Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt abgegeben werden. Der Rückantwortbrief muss bis spätestens 31. Mai 2012, 18.00 Uhr bei der Samtgemeindeverwaltung eingegangen sein.

§ 3

Gegenstand der Bürgerbefragung

Abgestimmt wird über folgende Alternativen

Erhalt jetziger Stand

Ich bin dafür, dass das Freibad Tostedt so wie bisher, nach Durchführung unbedingt notwendiger Instandsetzungsarbeiten, weiterbetrieben wird.

Samtgemeinde Tostedt

Sanierung als Freibad

Ich bin dafür, dass das Freibad Tostedt auf Basis einer Sanierungs- und Machbarkeitsstudie grundlegend und umfassend als konventionelles Freibad saniert wird.

Sanierung zu einem Naturfreibad

Ich bin dafür, dass das Freibad Tostedt auf Basis einer Sanierungs- und Machbarkeitsstudie grundlegend und umfassend zu einem Naturfreibad saniert wird.

Schließung des Freibades

Ich bin dafür, dass das Freibad Tostedt geschlossen wird.

Es darf nur eine Möglichkeit angekreuzt oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden, andernfalls ist die betreffende Abstimmung ungültig.

§ 4

Teilnahmeberechtigung

(1) An der Bürgerbefragung können alle zur Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Samtgemeinde Tostedt berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (§ 28 NKomVG) teilnehmen. Als Stichtag für die Wahlberechtigung gilt der 31.05.2012.

(2) Die Samtgemeinde Tostedt führt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 07.05.2012 bis 11.05.2012 während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Samtgemeinde Tostedt eingesehen werden kann. Das Verzeichnis wird in automatisierter Form geführt.

Ein Antrag auf Berichtigung ist spätestens bis zum Ende der Einsichtnahmefrist (Freitag, 11. Mai 2012, 12.30 Uhr) bei der Samtgemeinde Tostedt, Bürgerbüro, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt zu stellen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (NKWG / NKWO) zum Wählerverzeichnis sinngemäß.

Samtgemeinde Tostedt

§ 5

Abstimmung

(1) Alle Abstimmungsberechtigten erhalten per Post eine Benachrichtigung über die Abstimmung (zugleich Abstimmungsschein mit eidesstattlicher Versicherung), einen Stimmzettel mit Informationen zum Thema der Bürgerbefragung, einen Stimmzettelumschlag und einen Rückantwortumschlag.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) des übersandten Stimmzettels, der anschließend in den Stimmzettelumschlag zu verpacken ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Abstimmungsschein im Rückantwortumschlag so rechtzeitig an die Samtgemeindewahlleitung zu senden, dass er dort spätestens am 31. Mai 2012 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Rückantwortumschlag kann auch bei der Samtgemeindeverwaltung abgegeben werden.

(3) Nicht berücksichtigt werden Rückantwortbriefe, wenn

1. kein gültiger Abstimmungsschein mit unterschriebener eidesstattlicher Versicherung beigefügt ist.
2. kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist.
3. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.
4. keine amtlichen Vordrucke verwendet wurden.

Die Vorprüfung der Abstimmungsberechtigung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Rückantwortbriefe durch die Abstimmungsleitung. Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag werden dabei in Vorbereitung der späteren Auszählung getrennt. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden von der Abstimmungsleitung bis zur Auszählung ungeöffnet und gesichert aufbewahrt. Bei der Trennung von Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag erfolgt lediglich ein Vorsortieren der Stimmzettelumschläge nach Mitgliedgemeinden.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt der Abstimmungsleitung. Die Auszählung beginnt am 04.06.2012 um 8.00 Uhr im Rathaus Tostedt und wird durch eine ausreichende Anzahl von Bediensteten der Samtgemeinde Tostedt unter Aufsicht der Abstimmungsleitung durchgeführt. Die Auszählung der Stimmzettel in den zugelassenen Stimmzettelumschlägen und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Termin wird öffentlich bekannt gemacht. Eine vereinfachte Niederschrift über das Zurückweisen von Rückantwortbriefen nach § 5 Abs. 3 sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird gefertigt.

(2) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn

1. der Stimmzettel mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist.
2. Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
3. der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wird.
4. der Stimmzettelumschlag leer ist.

Samtgemeinde Tostedt

(3) Sind in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthalten, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(4) Die Abstimmungsleitung macht das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt.

§ 7

Abstimmungsleitung

Abstimmungsleiter ist der Samtgemeindebürgermeister, sein allgemeiner Vertreter ist stellvertretender Abstimmungsleiter. Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet. Dem Samtgemeindeausschuss sind die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie auf Verlangen die Stimmzettel und Abstimmungsscheine vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tostedt, den 29.02.2012

Dirk Bostelmann
Samtgemeindebürgermeister



**Gebührensatzung
für Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Tostedt
(Kindertagesstattengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und aufgrund § 6 der Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

**§ 1
Gebührengegenstand**

Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, soweit es angeboten wird. Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 35,00 € an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindertagesstättenplatzes. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichteinnahme von Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sorgeberechtigt i.S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

**§ 3
Gebühren**

Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich entsprechend § 20 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.

Als Kinder gelten auch Personen unter 27 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen. Die Sorgeberechtigten Personen des jeweiligen Kindes sind von dieser Regelung ausgenommen, da diese nicht Sorgeberechtigte und Kind zugleich sein können.

Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Laufe des Kindergartenjahres, so wird die erhöhte Kinderzahl nach Anzeige der Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung erfolgt höchstens für drei Monate rückwirkend ab Anzeige, frühestens jedoch ab Eintritt des die Änderung auslösenden Ereignisses. Dabei wird jeweils die volle Monatsgebühr ermäßigt.

Bei Pflege- und Heimkindern wird die Gebühr nach der untersten Einkommensstufe unter Berücksichtigung von einem Kind festgesetzt.

Für die nach Sozialgesetzbuch II und VII anerkannten Integrationskinder, deren Sachkostenpauschale von zuständiger Stelle gewährt wird, sind keine Kindergartengebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Pauschale abgegolten.

Für die Betreuung der Kinder, die die Kindertagesstätte im Jahr vor ihrer Einschulung besuchen, sind gem. § 21 Nds. KiTaG keine Benutzungsgebühren zu entrichten (Beitragsfreiheit im letzten Kindertagesstättenjahr). Sollten Kinder in den Folgemonaten nach dem letzten Kindertagesstättenjahr und vor der Einschulung weiter in einer Einrichtung betreut werden (Bsp.: Sommerferienbetreuung), ist dies eine Sonderleistung, die nicht unter die gesetzliche Beitragsfreiheit fällt. Hier sind die regulären Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

Wird ein Kind abweichend vom Beginn der regulären Schulpflicht vorzeitig eingeschult (Kann-Kinder), wird die geleistete Gebühr nachträglich auf Antrag der Erziehungsberechtigten erstattet.

Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus der Dauer der täglichen Betreuungszeit, der Lage der Betreuung im Tageslauf (vormittags, nachmittags, ganztags, Hort), dem Familienmonatseinkommen und der Zahl der anrechnungsfähigen Kinder im Haushalt der Gebührenpflichtigen gemäß beiliegender Tabelle.

Es können innerhalb der Sonderöffnungszeiten ganze oder halbe Stunden dazu gebucht werden, wobei eine halbe Stunde 2,00 € und eine ganze Stunde 4,00 € kostet. Auch das Mittagessen kann sporadisch gebucht werden. Hierfür fallen 3,00 € je Mittagessen an. Die Sonderöffnungszeiten sind in den Kindergärten der Samtgemeinde unterschiedlich. Jeder Kindergarten bietet für sich Sonderöffnungszeiten an. Die Eltern sollen den Bedarf für Sonderöffnungszeiten und Mittagessen spätestens einen Tag vorher dem Kindertagesstättenpersonal mitteilen. Die Zahlungspflicht entsteht bei Anmeldung des jeweiligen Angebots. Die Abrechnung erfolgt in der Kindertagesstätte.

Es wird eine Geschwisterermäßigung für mehrere in Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Tostedt betreuten Kinder dahingehend gewährt, dass für das älteste Kind 100% und für jedes weitere 50% der jeweiligen Gebühr erhoben wird. Die Geschwisterermäßigung wird auch für Geschwister von Integrationskindern gewährt. Auf Krippengeschwisterkinder wird keine Ermäßigung gewährt. In begründeten Einzelfällen kann der Träger darüber hinaus Ausnahmen zu lassen.

Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Zur Einkommensberechnung werden in der Regel die Verhältnisse des Vorjahres herangezogen. Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühr ist das gesamte Familieneinkommen maßgebend (Einkommensgemeinschaft). Weicht das Familieneinkommen erheblich zum Vorjahr, zum Vorjahr oder zum aktuellen Zeitpunkt ab, so sind diese Einnahmen anzugeben. Erheblich weicht ein Einkommen immer dann ab, wenn es eine Einkommensstufe im Sinne dieser Satzung ausmacht.

Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Kindertagesstätte betreute Kind mit den im Haushalt lebenden Personen (u. a. ferner auch Eltern, auch wenn sie nicht verheiratet sind bzw. „eheähnliche Gemeinschaften“). Es ist stets das gesamte Einkommen der Familieneinkommensgemeinschaft entscheidend.

Grundlagen für die Berechnung des Familieneinkommens sind unter anderem:

- a) Die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte der folgenden Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetzes (Zeile „Gesamtbetrag der Einkünfte“)
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
- b) Als sonstiges anrechenbares Einkommen gelten daneben ausschließlich:
- Sozialhilfe
 - Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe
 - Elterngeld nach dem BEEG
 - Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen
 - Renten und entsprechende Zahlungen
 - Krankengeld
 - Abfindungen
- c) Gesetzliche Unterhaltszahlungen, die außerhalb der Familie leben, werden vom Einkommen (a + b) abgesetzt.
- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG).
- e) Das sich unter Berücksichtigung von a – c ergebende anrechenbare Jahreseinkommen geteilt durch 12 ist das Familienmonatseinkommen, welches maßgebend für die Geschwisterermäßigung ist

Die Einkommensstufen sind wie folgt gestaffelt:

– Stufe 8	=	unter	1.500,-- €
– Stufe 7	=	ab	1.500,-- €
– Stufe 6	=	ab	2.000,-- €
– Stufe 5	=	ab	2.500,-- €
– Stufe 4	=	ab	3.000,-- €
– Stufe 3	=	ab	3.500,-- €
– Stufe 2	=	ab	4.000,-- €
– Stufe 1	=	über	5.000,-- €

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle.

§ 4**Gebührenfestsetzung**

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Gebührenpflichtigen vorgenommen. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung und ist zu Beginn eines jeden neuen Kindergartenjahres zu wiederholen.

Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat sein Einkommen durch aktuelle Bescheinigungen des Arbeitgebers oder durch sonstige schriftliche Nachweise anderer leistender Stellen zu erbringen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind die Gebühren nach dem Höchstarif (zur Zeit über 5.000 €/monatlich) zu zahlen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe.

§ 5**Auskunfts- und Meldepflichten**

Sofern die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gebühr in der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

Die Gebühren werden zum 01. des Monats neu festgelegt, in dem der Gebührenpflichtige seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nachkommt.

Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde Tostedt Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind (z.B. Arbeitsaufnahme nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes), unverzüglich mitzuteilen.

§ 6**Härteregelung**

In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenpflichtigen abweichend von der Regelung des § 3 das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorvorjahres. Erheblich weicht ein Einkommen immer dann ab, wenn es zum Negativen oder zum Positiven der Gebührenpflichtigen eine Einkommensstufe im Sinne dieser Satzung ausmacht. § 3 der Satzung gilt entsprechend.

Anträge, die bis einschließlich zum 15. eines Monats eingehen, werden rückwirkend zum 1. des Monats berücksichtigt. Anträge, die nach dem 15. eines Monats eingehen, werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.

§ 7**Entstehung der Schuld**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindergartenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschuld entsteht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

§ 8 Zahlung

Die Gebühren sind am ersten Werktag des laufenden Monats zu entrichten.
Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Bei Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung wirksam geworden ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.

Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

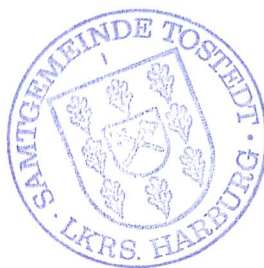
Gebührenrückstände können nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Verwaltungszwangsverfahren) beigetrieben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01. August 2012** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren vom 09.03.2011 außer Kraft.

Tostedt, den 29.02.2012

Dirk Bostelmann
Samtgemeindebürgermeister



Monatliche Kindertagesstättengebührensätze 2012/2013 (Krippe u. Kindergarten)

*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

- ohne Getränkepauschale -

Vormittags 4 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	221 €	192 €	170 €	154 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	203 €	177 €	157 €	142 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	186 €	164 €	143 €	129 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	171 €	147 €	129 €	118 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	145 €	125 €	110 €	100 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	135 €	118 €	104 €	94 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	127 €	110 €	97 €	88 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	119 €	103 €	90 €	82 €

Vormittags 4,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	249 €	216 €	190 €	174 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	229 €	198 €	175 €	160 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	209 €	183 €	162 €	146 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	191 €	167 €	146 €	132 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	164 €	140 €	124 €	114 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	154 €	132 €	117 €	107 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	143 €	124 €	109 €	99 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	133 €	116 €	103 €	93 €

Vormittags 5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	277 €	240 €	209 €	192 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	254 €	220 €	194 €	178 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	233 €	201 €	178 €	164 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	212 €	185 €	164 €	148 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	180 €	157 €	137 €	125 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	171 €	147 €	129 €	118 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	160 €	137 €	121 €	111 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	148 €	128 €	114 €	104 €

Vormittags 5,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	304 €	264 €	231 €	210 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	281 €	242 €	214 €	195 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	256 €	223 €	196 €	179 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	233 €	201 €	178 €	164 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	198 €	173 €	153 €	138 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	186 €	163 €	140 €	129 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	175 €	153 €	133 €	122 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	165 €	142 €	124 €	114 €

Vormittags 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	328 €	287 €	251 €	230 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	305 €	265 €	232 €	213 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	370 €	241 €	213 €	194 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	253 €	219 €	193 €	177 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	215 €	187 €	165 €	152 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	202 €	176 €	155 €	141 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	190 €	166 €	145 €	131 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	177 €	154 €	134 €	123 €

Vormittags 6,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	358 €	309 €	274 €	249 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	329 €	287 €	252 €	229 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	303 €	263 €	230 €	209 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	276 €	238 €	208 €	191 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	233 €	201 €	178 €	164 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	219 €	190 €	168 €	153 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	205 €	177 €	158 €	144 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	192 €	167 €	146 €	132 €

*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Vormittags 7 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	387 €	334 €	295 €	270 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	356 €	309 €	274 €	249 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	325 €	284 €	250 €	227 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	297 €	258 €	227 €	206 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	252 €	219 €	193 €	177 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	238 €	205 €	182 €	167 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	223 €	193 €	171 €	157 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	206 €	180 €	160 €	145 €

Vormittags 7,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	415 €	359 €	316 €	289 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	381 €	330 €	293 €	268 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	351 €	304 €	268 €	243 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	318 €	272 €	243 €	221 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	271 €	234 €	206 €	189 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	255 €	219 €	194 €	177 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	239 €	206 €	183 €	167 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	223 €	193 €	171 €	156 €

Vormittags 8 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	440 €	384 €	337 €	308 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	407 €	354 €	313 €	284 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	373 €	324 €	287 €	263 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	340 €	295 €	262 €	237 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	289 €	252 €	220 €	201 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	263 €	235 €	206 €	190 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	254 €	221 €	195 €	178 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	238 €	205 €	183 €	167 €

Nachmittags 4 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	188 €	166 €	146 €	132 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	176 €	153 €	134 €	123 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	159 €	140 €	123 €	113 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	145 €	126 €	113 €	103 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	122 €	108 €	96 €	86 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	116 €	101 €	89 €	81 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	108 €	95 €	83 €	77 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	100 €	88 €	78 €	72 €

Nachmittags 4,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	210 €	185 €	165 €	151 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	195 €	171 €	153 €	138 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	179 €	154 €	138 €	127 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	164 €	142 €	126 €	116 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	138 €	121 €	107 €	97 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	129 €	114 €	102 €	93 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	122 €	107 €	95 €	86 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	114 €	99 €	88 €	80 €

Nachmittags 5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	234 €	204 €	183 €	168 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	217 €	189 €	169 €	156 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	198 €	174 €	155 €	144 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	182 €	159 €	141 €	128 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	155 €	134 €	120 €	109 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	144 €	126 €	113 €	103 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	134 €	118 €	105 €	97 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	126 €	110 €	98 €	90 €

*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Nachmittags 5,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	258 €	226 €	200 €	185 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	238 €	207 €	186 €	171 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	218 €	191 €	170 €	157 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	198 €	174 €	155 €	142 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	170 €	147 €	130 €	120 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	160 €	138 €	123 €	114 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	150 €	129 €	116 €	106 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	138 €	121 €	108 €	99 €

Nachmittags 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	284 €	245 €	218 €	200 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	258 €	226 €	201 €	186 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	238 €	207 €	186 €	171 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	217 €	189 €	169 €	156 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	185 €	162 €	143 €	130 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	174 €	153 €	133 €	123 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	164 €	142 €	126 €	116 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	153 €	131 €	118 €	108 €

Nachmittags 6,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	306 €	267 €	238 €	217 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	282 €	246 €	218 €	200 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	258 €	226 €	209 €	184 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	235 €	204 €	182 €	167 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	199 €	174 €	155 €	143 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	188 €	164 €	146 €	133 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	175 €	154 €	135 €	125 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	165 €	143 €	127 €	117 €

Nachmittags 7 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	338 €	288 €	255 €	235 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	304 €	266 €	237 €	216 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	279 €	244 €	216 €	198 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	253 €	220 €	197 €	179 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	215 €	188 €	167 €	153 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	201 €	176 €	157 €	144 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	190 €	166 €	147 €	134 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	177 €	155 €	137 €	126 €

Ganztags 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	271 €	236 €	211 €	196 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	250 €	218 €	196 €	179 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	229 €	201 €	178 €	165 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	208 €	181 €	163 €	151 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	177 €	155 €	139 €	127 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	167 €	147 €	130 €	120 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	157 €	138 €	122 €	114 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	147 €	127 €	115 €	106 €

Ganztags 6,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	293 €	256 €	229 €	211 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	271 €	236 €	211 €	196 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	249 €	217 €	195 €	178 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	226 €	198 €	175 €	163 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	193 €	168 €	150 €	139 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	180 €	158 €	141 €	130 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	170 €	151 €	131 €	122 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	158 €	139 €	123 €	115 €

*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Ganztags 7 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	316 €	276 €	247 €	227 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	291 €	255 €	227 €	210 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	268 €	233 €	208 €	194 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	244 €	213 €	191 €	175 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	208 €	180 €	161 €	150 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	193 €	170 €	152 €	141 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	181 €	159 €	144 €	131 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	170 €	150 €	132 €	123 €

Ganztags 7,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	337 €	294 €	264 €	243 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	311 €	271 €	243 €	224 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	286 €	250 €	223 €	205 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	259 €	227 €	202 €	186 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	220 €	194 €	171 €	158 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	207 €	180 €	162 €	150 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	193 €	170 €	152 €	140 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	180 €	158 €	143 €	130 €

Ganztags 8 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	361 €	315 €	281 €	258 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	332 €	291 €	258 €	240 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	305 €	267 €	238 €	219 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	278 €	243 €	216 €	198 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	237 €	204 €	183 €	169 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	221 €	193 €	172 €	159 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	206 €	180 €	162 €	149 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	194 €	169 €	150 €	139 €

Ganztags 8,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	381 €	334 €	291 €	276 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	353 €	307 €	269 €	254 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	324 €	283 €	246 €	232 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	294 €	256 €	223 €	210 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	250 €	218 €	189 €	180 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	237 €	204 €	178 €	169 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	220 €	193 €	167 €	158 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	205 €	179 €	156 €	149 €

Ganztags 9 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	405 €	354 €	315 €	292 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	373 €	326 €	292 €	269 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	343 €	299 €	268 €	247 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	310 €	272 €	242 €	234 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	266 €	231 €	205 €	190 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	249 €	217 €	194 €	179 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	233 €	203 €	183 €	168 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	218 €	191 €	171 €	157 €

Ganztags 9,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	427 €	373 €	331 €	308 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	394 €	345 €	308 €	286 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	362 €	315 €	283 €	258 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	327 €	288 €	254 €	237 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	280 €	244 €	217 €	200 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	264 €	230 €	204 €	189 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	246 €	215 €	193 €	177 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	230 €	200 €	178 €	167 €

*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Ganztags 10 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	449 €	393 €	351 €	322 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	415 €	363 €	322 €	299 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	380 €	331 €	297 €	275 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	346 €	302 €	267 €	249 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	294 €	256 €	229 €	210 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	277 €	242 €	216 €	198 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	259 €	227 €	202 €	186 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	242 €	210 €	189 €	175 €

Ganztags 10,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	473 €	413 €	368 €	339 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	434 €	380 €	339 €	313 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	400 €	350 €	310 €	288 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	364 €	317 €	283 €	262 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	309 €	270 €	240 €	221 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	291 €	254 €	226 €	208 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	277 €	238 €	212 €	196 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	254 €	223 €	198 €	184 €

Ganztags 11 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	494 €	432 €	386 €	356 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	456 €	400 €	356 €	327 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	419 €	366 €	325 €	301 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	380 €	331 €	297 €	275 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	322 €	283 €	252 €	232 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	305 €	267 €	237 €	219 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	287 €	250 €	223 €	196 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	267 €	232 €	206 €	192 €

ganztags 11,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	526 €	459 €	409 €	378 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	485 €	425 €	378 €	350 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	445 €	389 €	347 €	320 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	405 €	355 €	316 €	290 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	345 €	300 €	268 €	247 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	324 €	283 €	251 €	233 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	304 €	266 €	237 €	218 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	283 €	247 €	220 €	205 €

ganztags 12 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	549 €	479 €	428 €	396 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	507 €	443 €	396 €	364 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	465 €	406 €	361 €	334 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	421 €	368 €	328 €	305 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	358 €	315 €	280 €	258 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	337 €	295 €	263 €	243 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	317 €	277 €	246 €	228 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	305 €	258 €	230 €	212 €

Hort 9 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	350 €	308 €	265 €	245 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	321 €	284 €	245 €	227 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	296 €	262 €	225 €	206 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	268 €	237 €	203 €	189 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	228 €	200 €	174 €	162 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	214 €	190 €	165 €	151 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	201 €	178 €	154 €	142 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	188 €	167 €	143 €	131 €

*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Hort 9,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	368 €	324 €	281 €	258 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	339 €	300 €	259 €	238 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	310 €	276 €	238 €	218 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	283 €	250 €	216 €	198 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	240 €	212 €	184 €	170 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	226 €	199 €	173 €	160 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	210 €	188 €	164 €	150 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	197 €	175 €	153 €	138 €

Hort 10 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	388 €	341 €	295 €	274 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	358 €	315 €	274 €	251 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	326 €	290 €	250 €	230 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	298 €	264 €	227 €	208 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	253 €	224 €	193 €	178 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	238 €	209 €	182 €	169 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	224 €	197 €	171 €	158 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	207 €	185 €	160 €	146 €

Hort 10,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	406 €	359 €	309 €	288 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	375 €	330 €	287 €	265 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	345 €	304 €	263 €	242 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	313 €	277 €	238 €	223 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	267 €	234 €	201 €	188 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	251 €	223 €	190 €	176 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	234 €	206 €	179 €	167 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	219 €	193 €	168 €	155 €

Hort 11 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	426 €	376 €	323 €	300 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	393 €	348 €	300 €	277 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	361 €	318 €	276 €	253 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	326 €	290 €	250 €	230 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	279 €	243 €	210 €	196 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	263 €	231 €	199 €	185 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	245 €	216 €	188 €	173 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	229 €	202 €	175 €	163 €

Hort 11,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	453 €	399 €	346 €	320 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	418 €	369 €	320 €	294 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	384 €	338 €	291 €	270 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	349 €	308 €	265 €	245 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	296 €	262 €	226 €	208 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	279 €	246 €	211 €	197 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	260 €	231 €	199 €	185 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	245 €	215 €	186 €	171 €

Hort 12 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	473 €	417 €	359 €	333 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	436 €	386 €	333 €	307 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	399 €	354 €	306 €	281 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	364 €	321 €	278 €	256 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	309 €	274 €	236 €	217 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	290 €	256 €	221 €	205 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	274 €	241 €	208 €	192 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	255 €	225 €	195 €	177 €

*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen in 21376 Salzhausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen für den Friedhof in 21376 Salzhausen am 13.02.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

Wahlgrabstätte für 25 Jahre	325,00 €
Verlängerung (je Grab und Jahr)	13,00 €
Wahlgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre	200,00 €

2. Reihengrabstätte in Rasenlage:

Reihengrabstätte für 25 Jahre	1.125,00 €
Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre	825,00 €

3. Reihengrabstätte in Rasenlage mit Pflanzfläche:

Reihengrabstätte für 25 Jahre	1.125,00 €
-------------------------------	------------

4. Urnenwahlgrabstätte:

Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre	325,00 €
Verlängerung (je Grab und Jahr)	13,00 €

5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:

Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre 825,00 €

6. Urnengemeinschaftsstätte:

Urnengemeinschaftsstätte inkl. Gemeinschaftsgrabmal,
Bepflanzung, Pflege für 25 Jahre 1.985,00 €

7. Reservierung einer Wahlgrabstätte

Reservierung einer Wahlgrabstätte je Grab und Jahr 13,00 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 1 und 4 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach den Nummern 1 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren für mindestens fünf Jahre möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung:

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
- b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 380,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 130,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 0,00 €
- 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 0,00 €
- 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 0,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle / Kirche:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:
- je Bestattungsfall - 60,00 €

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Kirche:
- je Bestattungsfall - 170,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

je Bestattungsfall – einmalig: 310,00 €

VI. Gebühren für Umbettungen:

1. Ausgraben einer Leiche: nach tatsächlichem Aufwand
2. Ausgraben einer Asche: nach tatsächlichem Aufwand

VII. Gebühren für das Abräumen von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen:

Abräumen einer Grabstelle: nach tatsächlichem Aufwand

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

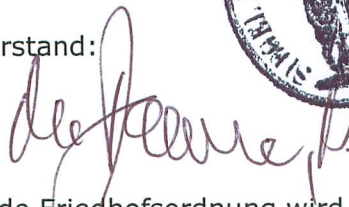
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.09.2011 außer Kraft.

Salzhausen, den 13.02.2012


Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:



Kirchenvorsteher/in:



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 41 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 01. MÄR. 2012

Der Amtsleiter des Kirchenkreisamt:

L. S.

